



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn

- Beschwerdeführer -

gegen

den Beschluss des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 25. März 2020 - 2 F 293/19 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 29. April 2020 einstimmig b e s c h l o s s e n:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil ihre Begründung nicht den Anforderungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG genügt. Ob die Verfassungsbeschwerde darüber hinaus mangels Rechtswegerschöpfung und wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG unzulässig ist, bedarf keiner Entscheidung.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG verlangen, dass der Beschwerdeführer nicht nur den der behaupteten Verletzung von in der Landesverfassung enthaltenen Rechten zugrundeliegenden Sachverhalt schlüssig und substantiiert darlegt, sondern

auch substantiiert darstellt, inwiefern die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Recht verletzen soll. Bei Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen gehört hierzu, dass sich der Beschwerdeführer hinreichend mit den Gründen der Entscheidungen auseinandersetzt. Es reicht gerade nicht aus, lediglich Verfassungsverstöße durch die als falsch angesehene gerichtliche Entscheidung zu behaupten (vgl. VerfGH, Beschluss vom 23.09.2019 - 1 VB 60/19 -, Juris Rn. 2 f.).

Diesen Anforderungen genügt die Verfassungsbeschwerde nicht. Sie lässt eine hinreichende Auseinandersetzung mit den Gründen der angegriffenen Entscheidung vermissen. Vielmehr beschränkt sich der Beschwerdeführer darauf, Verfassungsverstöße lediglich zu behaupten und die Entscheidung des Amtsgerichts als falsch zu bemängeln, da sie nicht seiner Auffassung folgt.

Im Übrigen merkt der Verfassungsgerichtshof an, dass der Beschluss des Amtsgerichts Schwäbisch Hall auch in der Sache verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting